Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Juni

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Nr. XXVII.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Mittwoch den 6. Juni 1894.

Inhalt.

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: die Gebühren für Geschäfte der Rechtspolizeiverwaltung betreffend.
Verordnung des Ministeriums des Innern: den Vollzug des Jagdgesetzes betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 29. Mai 1894.)

Die Gebühren für Geschäfte der Rechtspolizeiverwaltung betreffend.

Auf Grund der dem unterzeichneten Ministerium durch Artikel IV. des Gesetzes obigen Betreffs vom 7. Mai 1894 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXVI.) ertheilten Ermächtigung wird der Text des Gesetzes vom 20. August 1864 und des beigegebenen Tarifs, wie er sich aus den in den Gesetzen vom 21. Juni 1874 und vom 7. Mai 1894 festgestellten Aenderungen für die Zeit vom 1. Juli 1894 ab ergibt, nachstehend bekannt gegeben.

Karlsruhe, den 29. Mai 1894.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.
Nokk.

Vdt. Dr. Dietz.

I. Gesetz.

Die Gebühren für die Geschäfte der Rechtspolizeiverwaltung betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Für die von den Beamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit besorgten rechtspolizeilichen Geschäfte sind ausschließlich die in dem anliegenden Tarif festgesetzten Gebühren zu entrichten. Dieselben werden für die Staatskasse erhoben.

Artikel 2.

Paßt ein Geschäft unter verschiedene Tarifsätze, so kommt der höchste derselben in Anwendung.

Artikel 3.

Unter den festbestimmten Gebühren (Titel I., III., IV. des Tarifs) sind die Gebühren für alle gewöhnlich mit dem Geschäfte verbundenen Verrichtungen, wie namentlich für Vorladungen, Eröffnungen, protokollarische Vernehmungen und Berichte, enthalten.

Artikel 4.

Für die Werthstaxe in den Fällen des Titels I. des Tarifs gelten folgende Vorschriften:

1. Der Bruttomasse werden auch die bestrittenen Aktivforderungen hinzugeschlagen.
2. Bei Gemeinschaftstheilungen kommt nicht bloß das Gemeinschaftsvermögen in Anschlag, sondern auch das eigene Vermögen jedes Ehegatten, soweit dasselbe zu inventiren ist.
3. Dagegen kommen nicht in Anschlag:
   a. die Vergütungen, welche von einem Ehegatten oder dessen Erben der Gemeinschaft (L.R.S. 1437) oder welche von dieser einem Ehegatten oder dessen Erben (L.R.S. 1470 Nr. 3) zu machen sind;
   b. Güter, an welchen dem Erblasser nur die Nutznießung zustand, und die nun einem Dritten, oder (wie etwa Lehen- und Stammgüter) einem Miterben, ohne Aufrechnung zufallen.

Artikel 5.

Bei allen der Werthstaxe unterliegenden Geschäften wird

1. in den Fällen des Titel I. des Tarifs der Betrag bis zu 200 ℳ für volle 200 ℳ gerechnet;

2. in den Fällen des Titel I. und der §§. 7 und 8 des Titel III. der volle 200 ℳ. übersteigende Betrag, wenn er unter 100 ℳ. bleibt, nicht berücksichtiget, andernfalls aber für volle 200 ℳ. gerechnet;
3. in den Fällen der §§. 9, 10, 11 und 12 des Titel III. wird bei Beträgen von über 100 000 ℳ. jedes angefangene 50 000 ℳ. für voll gerechnet.

Artikel 6.

Für Kauf- und Tauschbriefe, welche zur Beurkundung des in den Fällen des Artikel 1 des Gesetzes vom 3. März 1854 — den Nachlaß der Kaufaccise und die Ermäßigung der Gebühr für Kauf- und Tauschbriefe, auch Unterpfands- und Kautionsurkunden für gewisse Fälle des Uebergangs des Eigenthums von Grundstücken betreffend, Regierungsblatt Nr. VIII. — stattfindenden Eigenthumsüberganges ausgefertigt werden, ist stets nur die Gebühr einer halben Mark vom Stück — §. 7 a. des Tarifs — anzusetzen.

Der gleiche ermäßigte Ansatz tritt auch ein, wenn in Folge einer Zusammenlegung der Grundstücke, welche sich über das gesammte landwirthschaftliche Gelände einer Gemarkung oder doch über den größeren Theil dieses Geländes erstreckt, neue Unterpfands- oder Kautionsurkunden ausgefertigt werden und diese Ausfertigung vor Ablauf von drei Jahren nach dem Vollzuge der Zusammenlegung geschieht.

Artikel 7.

Bei doppelseitigen Verträgen wird die Gebühr nach dem Werthe der höchsten Leistung berechnet.

Wenn der Gegenstand des Geschäftes in einer Jahresleistung besteht, welche für fünf oder mehr Jahre oder für eine Zeit zu leisten ist, deren Dauer von einem noch ungewissen Ereignisse abhängt, so wird der fünffache Betrag der Jahresleistung, bei jährlichen Leistungen von bestimmter kürzerer Dauer die Gesammtsumme der Jahresbeträge der Berechnung der Gebühr der §§. 9, 10, 11, 12, 13 des Tarifs zu Grunde gelegt.

Artikel 8.

Bei Geschäften, welche nach der Seiten- oder Bogenzahl mit Gebühren belegt sind (§§. 19, 21, 24, 26, 29, 30 des Tarifs), soll jede geschriebene Seite mindestens vier und zwanzig Zeilen von zwei und dreißig Buchstaben, jede Seite einer Rechnung aber ebenso viele Zeilen mit einer sich möglichst annähernden Zahl von Buchstaben und Ziffern enthalten. Die Schlußseite wird, wenn sie auch weniger Zeilen enthält, stets für eine vollgeschriebene Seite gerechnet.

Artikel 9.

Für die Urschrift eines Geschäftes wird keine Schreibgebühr (§. 29 des Tarifs) berechnet, es unterliegen derselben nur die Ausfertigungen von Theilzetteln und Verweisungen, sowie die Auszüge und Abschriften, welche an die Partei oder deren Stellvertreter abgegeben werden.

Für die Beglaubigung von Abschriften, für deren Fertigung der nämliche Beamte die Schreibgebühr angesetzt hat, wird keine Gebühr erhoben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Artikel 10.

Wenn Notare Geschäfte, welche nicht der Werthstaxe des I. Titels des Tarifs unterliegen, auf Verlangen eines Betheiligten oder wegen der Natur des Geschäftes außerhalb ihres Geschäftszimmers verrichten, so wird, sofern nicht Weggebühren nach Artikel 11 in Ansatz gebracht werden können, die Ganggebühr (§. 31 des Tarifs) erhoben.

Artikel 11.

Bei amtlichen Verrichtungen jeder Art, welche der Notar außerhalb seines Wohnortes oder zeitigen Aufenthaltsortes vornimmt, werden, wenn die Entfernung dieser Orte vom Geschäftsorte mehr als 2 Kilometer beträgt,

1. die Entfernungsgebühr (§. 32 des Tarifs) und nebstdem — falls nicht die Parteien für Fahrgelegenheit sorgen —
2. für Reisekosten angerechnet:
   a. wenn die Orte mittelst Eisenbahnen, Dampfschiffen oder anderen regelmäßigen Fahrgelegenheiten verbunden sind:
      die taxordnungsmäßigen Gebühren, auf Eisenbahnen diejenigen der zweiten Wagenklasse, auf Dampfschiffen die des ersten Platzes;
   b. wenn solche Verkehrsmittel nicht bestehen:
      für je ein Kilometer der nächsten fahrbaren Straßenverbindung bis zu einer Ortsentfernung von 10 Kilometern . . . . . 20 Pfennig;
      für jedes weitere, diese Entfernung übersteigende Kilometer . . 10 „ ;
   c. wenn die Reise auf das besondere Verlangen der Partei nach 8 Uhr Abends oder vor 7 Uhr Morgens angetreten werden mußte:
      die ortsübliche Auslage für ein gebrauchtes besonderes Gefährt.

Artikel 11a.

Die Entfernungsgebühr (§. 32 des Tarifs) und die Reisekosten (Artikel 11 Ziffer 2) sind für die Hin- und für die Rückreise anzusetzen.

Beträgt die Länge eines zurückgelegten Weges neben vollen Kilometern noch Bruchtheile eines solchen, so werden dieselben bei Bestimmung der Gebühren des Tarifs §. 32 und des Artikels 11 Ziffer 2b. für ein volles Kilometer gerechnet.

Artikel 11b.

Das Justizministerium ist ermächtigt, zu bestimmen, daß bei Reisen in Gemeinden, die weder durch Eisenbahnen noch durch Dampfschiffe verbunden sind, statt der Taxen für andere regelmäßige Fahrgelegenheiten (Artikel 11 Ziffer 2a.), die in Artikel 11 Ziffer 2b. bezeichnete Gebühr zu entrichten seie.

Artikel 12.

Sind auf einer Reise mehrere Geschäfte gefertigt worden, so findet der Ansatz der Entfernungsgebühr nur einmal statt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Der Berechnung der Reisekosten darf auch in diesem Falle nur der wirklich zurückgelegte Weg zu Grunde gelegt werden.

Der Gesammtaufwand wird unter die Personen, welche die Reise veranlaßt haben und zwar, wenn die mehreren Geschäfte in einem Orte verrichtet wurden, gleich, andernfalls nach Verhältniß der zurückgelegten Entfernungen getheilt.

Artikel 12a.

Nimmt ein Geschäft mehrere Tage in Anspruch, so ist für jeden Tag die Entfernungsgebühr zu berechnen. Der mehrfache Ansatz der Reisegebühr findet nur statt, wenn die Reise mehrfach gemacht worden ist.

Artikel 13.

Für die von dem Notar an auswärtigen Amtstagen gefertigten Geschäfte dürfen weder Reisegebühren noch Entfernungsgebühren angerechnet werden.

Artikel 14.

Der Betrag der angesetzten Gebühren und die Ordnungszahl, unter welcher das Geschäft im Urkundenverzeichnisse eingetragen ist, muß auf jeder Urschrift und auf jeder Ausfertigung aus Notariatsurkunden angegeben werden.

Artikel 15.

Die durch Verordnung geregelten Gebührenantheile der Notare können auf demselben Wege erhöht werden.

Artikel 16.

Die Belohnung für Geschäfte, für welche keine Gebühr durch Gesetz festgestellt ist, wird durch Uebereinkommen zwischen dem Notar und der Partei bestimmt.

Werden Geschäfte, die sowohl in öffentlicher als in Privatform errichtet werden können, in Privatform gefertigt, so darf die Belohnung des Notars für die Fertigung und für Verrichtungen, die lediglich wegen der Eigenschaft der Urkunde als Privaturkunde hinzutreten, nicht mehr als acht Zehntheile der Belohnung betragen, welche der Notar für das in öffentlicher Form errichtete Geschäft zu beziehen haben würde.

Das Justizministerium kann auf Antrag des Schuldners Verträge, welche ein übermäßiges Honorar bedingen, auf ein billiges Maß herabsetzen, unbeschadet weiteren dienstpolizeilichen Einschreitens im geeigneten Falle.

Artikel 17.

Keine Gebühren außer den Schreibgebühren und etwaigen Reisekosten (Fuhrlohn und Diäten) werden erhoben:

1. wenn sie von der Staatskasse oder aus Kirchenmitteln, oder aus Mitteln einer öffentlichen Anstalt für Wohlthätigkeit oder für Unterricht zu entrichten wären;
2. für die Aufnahme von Ablösungsverträgen über Herrenfrohnden, Blut- und andere Zehnten.

Artikel 18.

Alle bisherigen Gesetze und Verordnungen über Taxen, Sporteln und Stempel für die von den Amtsrevisoraten und Theilungskommissären besorgten rechtspolizeilichen Geschäfte sind aufgehoben.

Artikel 19.

Die Gebühren der Waisenrichter, Schätzer und Zeugen bei rechtspolizeilichen Geschäften werden durch Verordnung der Regierung bestimmt.

II. Tarif

zu dem Gesetze über die Gebühren für die Geschäfte der Rechtspolizeiverwaltung.

Titel I.

Theilungen und Vermögensaufnahmen.

§. 1.

Für die Aufnahme und die durch Verloosung oder Vereinbarung im Stück vollzogene Theilung von Verlassenschaften, Gemeinschaften und übergebenem Vermögen (mit Einschluß der Erb- und Schuldverweisungen) werden erhoben:

a. bei einer Rohmasse bis zu 1000 M. von je 200 M. 1 M. 50 ₰, sodann von je weiteren 200 M. der Bruttomasse:

b.	über	1000 M.	bis	2000 M.	je	1 M.;
c.	„	2000 „	„	10000 „	„	80 ₰;
d.	„	10000 „	„	20000 „	„	60 „;
e.	„	20000 „	„	40000 „	„	40 „;
f.	„	40000 „	je		„	20 „.

§. 2.

Der Hälfte der in §. 1 bestimmten Gebühr unterliegen:

1. Vermögensaufnahmen oder Vermögensuntersuchungen mit Zusammenstellung der Aktiven und Passiven (ohne Abtheilung §. 1);
2. Verlassenschafts-, sowie auch Gemeinschafts-Auseinandersetzungen, bei welchen nur Einer der Betheiligten die ganze Verlassenschaft, beziehungsweise die ganze Gemeinschaftsmasse im Stück erhält und den anderen ihre Antheile nur in Geld berechnet werden;
3. Abtheilungen, bei welchen die Antheile der Betheiligten nicht im Stück ausgeschieden, sondern nur in Geld berechnet werden;
4. Vermögensausfolgungen auf den Grund solcher Abtheilungen (Nr. 3), insofern keine neue Vermögensaufnahme erforderlich ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§. 3.

(Aufgehoben.)

§. 4.

Für die Ersatzberechnung bei Verlassenschafts- und bei Gemeinschaftsauseinandersetzungen werden außer der Gebühr des §. 1 oder 2 ferner erhoben von einer Rohmasse:

a.	bis zu	1 000 ℳ.	1 ℳ.;
b.	„ „	2 000 „	2 ℳ.;
c.	„ „	10 000 „	4 ℳ.;
d.	„ „	20 000 „	6 ℳ.;
e.	„ „	40 000 „	8 ℳ.;
f.	„ „	100 000 „	10 ℳ.;
g.	über	100 000 „	12 ℳ.

Titel II.

Geschäfte, welche der Tagsgebühr unterliegen.

§. 5.

Der Tagsgebühr, welche für den vollen Tag von wenigstens 8 Stunden Arbeit 12 ℳ. oder bei kürzerer Dauer der Arbeit für die Stunde 1 ℳ. 50 ₰ beträgt, unterliegen:

a. die in Titel I. genannten Geschäfte, wenn dieselben, ehe sie vollendet sind, auf Verlangen der Parteien wieder aufgegeben werden, und die Tagsgebühren alsdann weniger ausmachen, als die Werthstaxe für das vollendete Geschäft ausgemacht hätte;

b. die nachträgliche Berichtigung der im Titel I. genannten Geschäfte, insofern sie auf den Grund eines richterlichen Erkenntnisses erfolgt, oder durch die erstmaligen unvollständigen oder unrichtigen Angaben der Parteien, oder durch unentschuldigtes Ausbleiben eines Betheiligten, ohne Verschulden des Geschäftsfertigers, veranlaßt ist;

c. der Sturz von Kassen, Vergleichsverhandlungen, protokollarische Vernehmungen und dergleichen, soweit diese Verrichtungen nicht bloß bei einem der Werthstaxe unterliegenden Geschäfte (Titel I.) vorkommen;

d. die Liquidation von Ausständen, welche auf besonderes Verlangen der Parteien vorgenommen wird;

e. Versteigerungen jeder Art, mit oder ohne Verweisung des Erlöses;

f. die des Accisansatzes halber erfolgende Erbverzeichnung, sowie die Berechnung der Erbschaftsaccise bei Erbverzeichnissen, die aus privatrechtlichen Gründen errichtet werden;

g. die Beurkundung einer Darlegung der Zahlung, einer Hinterlegung und der Zurücknahme der hinterlegten Summe;

h. die Verkündung von letzten Willen und von Eheverträgen, wenn sie nicht in Verbindung mit einem Theilungsgeschäft geschieht;

i. die Anlegung und Abnahme der Siegel, letztere, wenn sie nicht mit einer Vermögensaufnahme verbunden ist;

k. die Beurkundung sonstiger Thatsachen und Vorgänge, für welche im Tarife keine andere Gebühr bestimmt ist;

l. die Anwesenheit des Notars bei Eröffnung eines geheimen letzten Willens (L.R.S. 1007).

§. 6.

Wenn der Anfang oder die Fortsetzung eines Geschäfts — ohne Unterschied, ob es der Tagsgebühr oder einer festbestimmten Gebühr unterliegt — durch das Nichterscheinen der Parteien länger als eine halbe Stunde aufgehalten wird, so ist von den Säumigen für die Zeit des Zuwartens eine nach der Tagsgebühr zu bemessende Versäumnißgebühr zu erheben.

Titel III.

Verträge, letzte Willen und andere Rechtsgeschäfte.

§. 7.

Für Kauf- oder Tauschbriefe über Veräußerung oder Vertauschung von Liegenschaften vom Stück:

a. wenn der Kaufpreis oder Tauschwerth nicht über 60 ℳ. beträgt, 50 ₰;

b. bei einem Kaufpreis oder Tauschwerth von mehr als 60 bis zu 200 ℳ. 1 ℳ. 50 ₰;

c. insofern dieser den Betrag von 200 ℳ. übersteigt, neben der Gebühr von 1 ℳ. 50 ₰ von je weiteren 200 ℳ. des Kaufpreises oder Tauschwerthes 50 ₰.

§. 8.

Für Faust-, Nutz-, Unterpfands- oder Kautionsurkunden je nach der Größe der Schuld- oder Kautionssummen die nämliche Gebühr wie nach §. 7 für Kauf- und Tauschbriefe mit der Bestimmung jedoch, daß die Gebühr im Ganzen 12 ℳ. nicht übersteigen darf, und daß die Gebühr für Faustpfand- und Nutzpfandurkunden mindestens 2 ℳ. beträgt.

§. 9.

Für Verträge, insofern weder in §. 7 und 8 noch in den folgenden Sätzen eine andere Gebühr festgesetzt ist:

a.	wenn der Werth des Gegenstandes nicht 2000 ℳ. übersteigt, vom Stück										.	4 ℳ.;
b.	wenn er	2000 ℳ.,	aber nicht		4000 ℳ.	übersteigt,	vom Stück				. . .	6 ℳ.;
c.	„ „	4000	„	„ „	8000	„	„	„	„		. . .	8 ℳ.;
d.	„ „	8000	„	„ „	16000	„	„	„	„		. . .	10 ℳ.;
e.	„ „	16000	„	„ „	30000	„	„	„	„		. . .	12 ℳ.;
f.	„ „	30000	„	„ „	60000	„	„	„	„		. . .	14 ℳ.;
g.	„ „	60000	„	„ „	100000	„	„	„	„		. . .	16 ℳ.;
h.	„ „	100000	„	übersteigt, für je weitere 50000 ℳ. 2 ℳ. mehr;								

i. wenn der Gegenstand nicht in einem bestimmten Werthsbetrag in der Urkunde ausgedrückt ist . . . . . 8 ℳ.

§. 10.

Für Schenkungen unter Lebenden, letzte Willensverordnungen, für Heirathsverträge, Verpfründungs-, Leibrenten- und Gesellschaftsverträge:

a. wenn der Werth des Gegenstandes nicht 2000 ℳ. übersteigt, vom Stück . 6 ℳ.;
b. wenn er 2000 ℳ., aber nicht 4000 ℳ. übersteigt, vom Stück . . . 8 ℳ.;
c. „ „ 4000 „ „ „ 8000 „ „ „ „ . . . 10 ℳ.;
d. „ „ 8000 „ „ „ 16000 „ „ „ „ . . . 12 ℳ.;
e. „ „ 16000 „ „ „ 30000 „ „ „ „ . . . 14 ℳ.;
f. „ „ 30000 „ „ „ 60000 „ „ „ „ . . . 16 ℳ.;
g. „ „ 60000 „ „ „ 100000 „ „ „ „ . . . 18 ℳ.;
h. „ „ 100000 „ übersteigt, für je weitere 50000 ℳ. 2 ℳ. mehr;
i. wenn der Gegenstand nicht in einem bestimmten Werthsbetrage in der Urkunde ausgedrückt ist . . . . . 10 ℳ.

§. 11.

Für Aufhebung, Erneuerung und Verlängerung von Verträgen, wenn keine neuen Vertragsbedingungen dabei vorkommen; für Einsetzung in die Rechte des Gläubigers und Uebertragung von Rechten, sofern damit die Erklärung der Annahme verbunden ist, für allgemeine Vollmachten, für Wechselproteste:

a. wenn der Werth des Gegenstandes nicht 2000 ℳ. übersteigt, vom Stück . 3 ℳ.;
b. wenn er 2000 ℳ., aber nicht 4000 ℳ. übersteigt, vom Stück . . . 4 ℳ.;
c. „ „ 4000 „ „ „ 8000 „ „ „ „ . . . 6 ℳ.;
d. „ „ 8000 „ „ „ 16000 „ „ „ „ . . . 8 ℳ.;
e. „ „ 16000 „ „ „ 30000 „ „ „ „ . . . 10 ℳ.;
f. „ „ 30000 „ „ „ 60000 „ „ „ „ . . . 12 ℳ.;
g. wenn er 60000 ℳ., aber nicht 100000 ℳ. übersteigt, vom Stück . . . 14 ℳ.;
h. „ „ 100000 „ übersteigt, für je weitere 50000 ℳ. 2 ℳ. mehr;
i. wenn der Gegenstand nicht in einem bestimmten Werthsbetrage in der Urkunde ausgedrückt ist . . . . . 6 ℳ.

§. 12.

Für besondere Vollmachten, für Schuldanerkenntnisse; für Annahmen, Widerrufe und Verzichte; für Quittungen; für Einwilligungen und Genehmigungen, für Einsetzungen in die Rechte des Gläubigers und für Rechtsübertragungen ohne Erklärung der Annahme; für andere einseitige Willenserklärungen:

a. wenn der Werth des Gegenstandes nicht 2000 ℳ. übersteigt, vom Stück 2 ℳ. — ₰;
b. wenn er 2000 ℳ., aber nicht 4000 ℳ. übersteigt, vom Stück . . 3 ℳ. 50 ₰;
c. „ „ 4000 „ „ „ 8000 „ „ „ „ . . 5 ℳ. — ₰;

d. wenn er 8000 ℳ., aber nicht 16000 ℳ. übersteigt, vom Stück . . 7 ℳ. — ₰;
e. „ „ 16000 „ „ „ 30000 „ „ „ „ . . 9 ℳ. — ₰;
f. „ „ 30000 „ „ „ 60000 „ „ „ „ . . 11 ℳ. — ₰;
g. „ „ 60000 „ „ „ 100000 „ „ „ „ . . 13 ℳ. — ₰;
h. „ „ 100000 „ übersteigt, für je weitere 50000 ℳ. 2 ℳ. mehr;
i. wenn der Gegenstand nicht in einem bestimmten Werthsbetrage in der Urkunde ausgedrückt ist . . . . . 4 ℳ. 50 ₰.

§. 13.

Wenn in den Fällen der §§. 9, 10, 11 und 12 der Gegenstand nur theilweise in einem bestimmten Werthsbetrage in der Urkunde ausgedrückt ist, die für die nächst hohe Klasse über diesen Werthsbetrag festgesetzte Gebühr.

§. 14.

Für Urkunden über Anerkennung natürlicher Kinder vom Stück . . 2 ℳ.

§. 15.

Für Aufschriftsurkunden auf geheime letzte Willen vom Stück . . . . . 10 ℳ.

§. 16.

Für die Beurkundung von Eröffnungen, Mahnungen und Kündigungen vom Stück 2 ℳ.

§. 17.

Für die Ausstellung von Zeugnissen und Bescheinigungen, für die Bestätigung des Datums von Urkunden vom einzelnen Falle . . . . . 1 ℳ.

§. 18.

Für die Beurkundung der Einwilligung zur Löschung eines Eintrags von Vorzugs- oder Unterpfandsrechten . . . . . 1 ℳ.,
und, wenn die Einwilligung von mehr als drei Personen in einer Urkunde gleichzeitig ertheilt wird . . . . . 2 ℳ.

§. 19.

Wenn ein den Gebühren der §§. 9 bis 18 unterliegendes Geschäft mehr als zwei Bogen füllt, für jede weitere Blattseite ein Zehntel der für das Geschäft bestimmten Gebühr.

§. 20.

Wenn eines der in den §§. 9 bis 17 genannten Geschäfte ohne Verschulden des Notars unvollendet blieb, die Tagsgebühr; wenn sie mehr beträgt als die für das Geschäft festgesetzte Stückgebühr, diese letzte Gebühr.

Titel IV.

Rechnungen.

§. 21.

Für Stellung von Vormundschafts- und Pflegschaftsrechnungen (mit Einschluß der Notatenbeantwortung) für jeden Bogen der Rechnung (mit Ausschluß der Beilagen) 1 ℳ. 20 ₰.

§. 22.

(Aufgehoben).

Titel V.

Verschiedene Verrichtungen.

§. 23.

Für Gutachten in Fällen, wo solche nach bestimmten Gesetzen und Verordnungen abzugeben sind, und dann auch nur, soweit sie nicht mit den unter Titel I. und II. genannten Geschäften in Verbindung stehen, ... 1 ℳ.

§. 24.

Umfaßt das Gutachten mehr als drei Blattseiten, so werden für jede weitere Blattseite angesetzt . . . . . 50 ₰.

§. 25.

Für die Beglaubigung von Unterschriften . . . . . 1 ℳ.
wenn die Unterschriften von mehr als drei Personen unter einer Urkunde gleichzeitig beglaubigt werden . . . . . 2 ℳ.

§. 26.

Für die Beglaubigung von Abschriften und Auszügen, welche nicht vom Notar selbst gefertigt wurden . . . . . 1 ℳ.
wenn das Geschäft mehr als einen Bogen umfaßt, für jeden folgenden, auch nicht vollendeten, Bogen . . . . . 10 ₰.

§. 27.

(Aufgehoben).

§. 28.

Für Aufsuchung von Urkunden und Akten in der stehenden Registratur, sofern sie nicht behufs eines anderen Geschäftes geschieht, vom einzelnen Falle . . . . . 50 ₰.

§. 29.

Als Schreibgebühr bei Fertigung von Auszügen oder Abschriften, bei Ausfertigung von Verweisungen oder Theilzetteln, vom Bogen . . . . . 50 ₰.

§. 30.

Für Fertigung von Doppelurschriften, vom Bogen . . . . . 80 ₰.

Titel VI.

Entfernungsgebühren.

§. 31.

Für den Gang nach der Wohnung einer Partei . . . . . 1 ℳ.
und wenn das Geschäft nach 8 Uhr Abends oder vor 7 Uhr Morgens vorzunehmen ist 2 ℳ.

§. 32.

Bei auswärtigem Aufenthalt wegen Zeitversäumniß und Zehrungsaufwand für je ein Kilometer des zurückgelegten Weges . . . . . 20 ₰.

Verordnung.

(Vom 18. Mai 1894.)

Den Vollzug des Jagdgesetzes betreffend.

Die §§. 1 und 2 der Verordnung vom 6. November 1886, den Vollzug des Jagdgesetzes betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1886 Nr. XLVII.), werden abgeändert und ergänzt wie folgt:

§. 1.

Dem unter Ziffer 2 benannten jagdbaren Federwild werden die Wasserhühner (Rohr- und Bleßhühner) hinzugefügt.

§. 2.

Ziffer 2 lit. b. erhält folgende Fassung:

Tagraubvögel (Adler, Falken, Habichte, Milane, Bussarde, Weihen) mit Ausnahme des Thurmfalken, Uhus, Würger, Kernbeißer, Kolkraben, Elstern, Eichelheher, Nuß- oder Tannenheher, Reiher und Kormorane.

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Soweit einzelne der in Ziffer 2 lit. b bezeichneten Vogelarten gemäß §. 4 der Verordnung vom 13. Juli 1888, den Schutz von Vögeln betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1888 Nr. XXVIII.), durch bezirkspolizeiliche Vorschrift auf Grund der §§. 143 u. 145 Ziffer 3 des Polizeistrafgesetzbuchs den schützenden Bestimmungen (§§. 1—5) des Reichsgesetzes vom 22. März 1888 über den Vogelschutz unterworfen werden, sind dieselben innerhalb der betreffenden Bezirke nicht als schädliche Thiere zu behandeln.

Karlsruhe, den 18. Mai 1894.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Eisenlohr.

Vdt. H. von Reck.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Nr. XXVIII.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Freitag den 8. Juni 1894.

Inhalt.

Verordnung und **Bekanntmachung:** des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: die Geschäftsordnung für die Notare als Rechtspolizeibeamte betreffend; des Ministeriums des Innern: die Vieheinfuhr aus Oesterreich-Ungarn betreffend.

Verordnung.

(Vom 31. Mai 1894.)

Die Geschäftsordnung für die Notare als Rechtspolizeibeamte betreffend.

I. Die Geschäftsordnung obigen Betreffs vom 2. November 1889 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXVII. Seite 309 folgende) wird hiemit abgeändert, wie folgt:

1. §. 32 erhält folgenden Zusatz (Absatz 3):

„Der Notar hat die Parteien bei der Vorladung auf die gesetzlichen Folgen des Nichterscheinens oder des verspäteten Erscheinens aufmerksam zu machen."

2. In §. 68 Absatz 4 erhält die Bestimmung unter b. folgende Fassung:

„wenn der Ehevertrag freigebige Verfügungen von Todeswegen zu Gunsten Dritter enthält."

3. In §. 191 Absatz 2 wird das Citat „§. 5 k. des Tarifs" durch „§. 5 f. des Tarifs" ersetzt und in §. 194 wird Absatz 1 wie folgt gefaßt:

„Der Tagsgebühr unterliegen die im Tarif §§. 5, 6 und 20 bezeichneten Geschäfte."

4. In §. 200 kommt Absatz 1 in Wegfall.

5. In §. 201 erhält Absatz 2 folgende Fassung:

„Werden Geschäfte, die sowohl in öffentlicher als in Privatform errichtet werden können, in Privatform gefertigt, so darf die Belohnung des Notars für die Fertigung und für Verrichtungen, die lediglich wegen der Eigenschaft der Urkunde als Privaturkunde hinzutreten, nicht mehr als acht Zehntheile der Belohnung betragen, welche der Notar für das in öffentlicher Form errichtete Geschäft zu beziehen haben würde (Rechtspolizeigebührengesetz Artikel 16 Absatz 2 in der Fassung vom 7. Mai 1894). Die tarifmäßige Gebühr für hinzukommende Verrichtungen, wie Unterschriftsbeglaubigungen und dergleichen, kommt in Ansatz, wenn sie für sich allein mehr als jene acht Zehntheile beträgt."

6. In §. 205 wird Absatz 5 wie folgt gefaßt:

„Für die von dem Notar an auswärtigen Amtstagen (vergleiche §. 18 Absatz 4) gefertigten Geschäfte dürfen weder Reisegebühren noch Entfernungsgebühren angerechnet werden (Rechtspolizeigebührengesetz Artikel 13 in der Fassung vom 7. Mai 1894)."

II. Die vorstehend unter Ziffer 1 und 2 gegebenen Bestimmungen treten sofort, die unter Ziffer 3, 4, 5, 6 gegebenen am 1. Juli 1894 in Wirksamkeit.

Karlsruhe, den 31. Mai 1894.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Nokk.

Vdt. Dr. Dietz.

Bekanntmachung.

(Vom 30. Mai 1894.)

Die Vieheinfuhr aus Oesterreich-Ungarn betreffend.

Aus den in der Anlage bezeichneten österreich-ungarischen Bezirken ist die Einfuhr von Rindvieh bis auf Weiteres verboten. (Vergleiche die Bekanntmachung vom 30. Januar 1893, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 21.)

Die diesseitige Bekanntmachung vom 29. April d. J. (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 236) tritt außer Wirksamkeit.

Karlsruhe, den 30. Mai 1894.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Eisenlohr.

Vdt. Hofmann.

Anlage.

A. Oesterreich.

Mähren: Bezirkshauptmannschaften: Göding, Gaya, Ungarisch-Hradisch, Ungarisch-Brod, Holleschau, Prerau, Kremsier, Wischau und Proßnitz, ferner die Städte Ungarisch-Hradisch und Kremsier.

Schlesien: Bezirkshauptmannschaften: Bielitz, Freistadt, Freiwaldau, Freudenthal, Jägerndorf, Teschen und Troppau, ferner die Städte Bielitz, Friedek und Troppau.

B. Ungarn.

Komitate: Arva, Zips, Liptau, Thurocz, Trentschin, Neutra, Sohl, Bars und Preßburg.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Dienstag den 19. Juni 1894.

Inhalt.

Gesetze: die Erbauung einer Nebenbahn von Bühl nach Bühlerthal betreffend; die Erbauung einer Lokalbahn vom Bahnhof Müllheim nach Badenweiler betreffend; die Erbauung einer Nebenbahn von Bruchsal nach Odenheim und von Ubstadt nach Menzingen betreffend; die Abänderung und Ergänzung des Polizeistrafgesetzbuchs vom 31. Oktober 1863 betreffend.

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: die Schulordnung für die Volksschulen betreffend.

Gesetz.

(Vom 4. Juni 1894.)

Die Erbauung einer Nebenbahn von Bühl nach Bühlerthal betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Der Bau und Betrieb einer der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 zu unterstellenden normalspurigen Seitenbahn von der Hauptbahnstation Bühl nach Bühlerthal kann einem Unternehmer oder einer Unternehmergesellschaft überlassen werden.

Artikel 2.

Die Rechte und Verbindlichkeiten des Unternehmers der Bahn werden in einer besonderen, vom Ministerium Unseres Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten mit Unserer Genehmigung zu ertheilenden und alsdann zu veröffentlichenden Konzession festgestellt.

Artikel 3.

In der Konzession ist dem Staat das Recht zu wahren, das Eigenthum der Bahn nach Ablauf von fünfundzwanzig Jahren vom Zeitpunkt der Betriebseröffnung an jederzeit anzukaufen.

Außerdem ist der Staatsaufsichtsbehörde darin vorzubehalten:

1. die Feststellung der Bahnlinie, die Bestimmung der Zahl und Lage der Stationen, die Feststellung der Projekte für die baulichen Anlagen und Einrichtungen, sowie für die Betriebsmittel und ihrer Anzahl vor und nach Inbetriebnahme der Bahn;
2. die Genehmigung und Abänderung des Fahrplanes;
3. die Genehmigung des Tarifs der Beförderungspreise sowie die Abänderung derselben.

Artikel 4.

Dem Unternehmer können folgende Rechte zugesichert werden:

1. Tax- und Sportelfreiheit in allen den Bau und den Betrieb der Bahn betreffenden Angelegenheiten.
2. In Bezug auf die Zwangsabtretungen des für die Bahn sammt Zugehörde erforderlichen Geländes, die Anwendbarkeit der bei dem Bau von Staatsbahnen maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen, wobei der Unternehmer zu der Expropriationskommission (Artikel 3 des Gesetzes vom 29. März 1838) einen Bevollmächtigten zu ernennen hat.
3. Befreiung des Unternehmers bezüglich derjenigen Grundstücke und Gebäude aller Art, deren Erwerbung für die Eisenbahn und deren Beiwerke erforderlich ist, von der Entrichtung der Liegenschafts- und Schenkungsaccise, sowie der Kaufbriefgebühren.
4. Befreiung des Unternehmers in Bezug auf die Eisenbahn und deren Beiwerke von der bestehenden Grund-, Häuser- und Gewerbesteuer, sowie den sich daran knüpfenden Gemeindeumlagen.

Das bei dem Unternehmen verwendete Personal unterliegt bezüglich der Besteuerung den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

Auf die Kautionen, welche der Unternehmer nach den Konzessionsbedingungen bei der Amortisationskasse zu hinterlegen haben wird, ist das Gesetz vom 22. Juni 1837 anwendbar.

Artikel 5.

Die unentgeltliche Mitbenützung der vorhandenen Anlagen auf der Anschlußstation Bühl kann dem Unternehmer gestattet und die für die Seitenbahn hier erforderliche Besorgung des Stations- und Expeditionsdienstes von der Staatsbahnverwaltung ohne Entgelt übernommen werden.

Artikel 6.

Unter der Voraussetzung, daß von den Lokalinteressenten die zur Ermöglichung des Unternehmens erforderlichen Zuschüsse aufgebracht werden, kann neben den Vergünstigungen in Artikel 4 und 5 für die Ausführung der Bahn vom Staat noch ein einmaliger unverzinslicher und nicht rückzahlbarer, aus Beständen der Eisenbahnschuldentilgungskasse zu schöpfender Beitrag von 160000 ℳ gewährt werden. Der Staatsbeitrag kommt erst mit Vollendung des Baues und zwar unmittelbar nach erfolgter Betriebseröffnung zur Auszahlung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Artikel 7.

Nur mit Zustimmung der Staatsregierung können die Bahnanlagen im Ganzen oder Einzelnen veräußert, verpachtet, verpfändet oder sonst belastet, auch Vorzugs-, gesetzliche oder richterliche Unterpfandsrechte daran erworben werden.

Artikel 8.

Die Wirksamkeit des Gesetzes erlischt mit Ablauf des Jahres 1896, wenn bis dahin der Bau nicht vollendet ist. Mit Unserer Genehmigung kann die Wirksamkeit des Gesetzes jedoch noch auf ein weiteres Jahr erstreckt werden.

Gegeben zu Schloß Baden, den 4. Juni 1894.

Friedrich.

von Brauer.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Bauer.

Gesetz.

(Vom 4. Juni 1894.)

Die Erbauung einer Lokalbahn vom Bahnhof Müllheim nach Badenweiler betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Der Bau und Betrieb einer der Bahnordnung für die Nebenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 zu unterstellenden schmalspurigen Bahn von der Hauptbahnstation Müllheim nach Badenweiler kann einem Unternehmer oder einer Unternehmergesellschaft überlassen werden.

Artikel 2.

Die Rechte und Verbindlichkeiten des Unternehmers der Bahn werden in einer besonderen, vom Ministerium Unseres Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten mit Unserer Genehmigung zu ertheilenden und alsdann zu veröffentlichenden Konzession festgestellt.

Artikel 3.

In der Konzession ist dem Staat das Recht zu wahren, das Eigenthum der Bahn nach Ablauf von fünfundzwanzig Jahren vom Zeitpunkt der Betriebseröffnung an jederzeit anzukaufen.

Außerdem ist der Staatsaufsichtsbehörde darin vorzubehalten:

1. die Feststellung der Bahnlinie, die Bestimmung der Zahl und Lage der Stationen, die Feststellung der Projekte für die baulichen Anlagen und Einrichtungen, sowie für die Betriebsmittel und ihrer Anzahl vor und nach Inbetriebnahme der Bahn;
2. die Genehmigung und Abänderung des Fahrplans;
3. die Genehmigung des Tarifs der Beförderungspreise sowie die Abänderung derselben.

Artikel 4.

Dem Unternehmer können folgende Rechte zugesichert werden:

1. Tax- und Sportelfreiheit in allen den Bau und den Betrieb der Bahn betreffenden Angelegenheiten.
2. In Bezug auf die Zwangsabtretungen des für die Bahn sammt Zugehörde erforderlichen Geländes, die Anwendbarkeit der bei dem Bau von Staatsbahnen maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen, wobei der Unternehmer zu der Expropriationskommission (Artikel 3 des Gesetzes vom 29. März 1838) einen Bevollmächtigten zu ernennen hat.
3. Befreiung des Unternehmers bezüglich derjenigen Grundstücke und Gebäude aller Art, deren Erwerbung für die Eisenbahn und deren Beiwerke erforderlich ist, von der Entrichtung der Liegenschafts- und Schenkungsaccise, sowie der Kaufbriefgebühren.
4. Befreiung des Unternehmers in Bezug auf die Eisenbahn und deren Beiwerke von der bestehenden Grund-, Häuser- und Gewerbesteuer, sowie den sich daran knüpfenden Gemeindeumlagen.

Das bei dem Unternehmen verwendete Personal unterliegt bezüglich der Besteuerung den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

Auf die Kautionen, welche der Unternehmer nach den Konzessionsbedingungen bei der Amortisationskasse zu hinterlegen haben wird, ist das Gesetz vom 22. Juni 1837 anwendbar.

Artikel 5.

Die unentgeltliche Mitbenützung der vorhandenen Anlagen auf der Anschlußstation Müllheim kann dem Unternehmer gestattet und die für die Lokalbahn hier erforderliche Besorgung des Stations- und Expeditionsdienstes, jedoch ausschließlich des Umladegeschäfts, von der Staatsbahnverwaltung ohne Entgelt übernommen werden.

Artikel 6.

Unter der Voraussetzung, daß von den betheiligten Gemeinden das zur Herstellung der Bahn erforderliche Gelände unentgeltlich und lastenfrei zur Verfügung gestellt wird, kann neben den Vergünstigungen in Artikel 4 und 5 für die Ausführung der Bahn vom Staat noch ein einmaliger unverzinslicher und nicht rückzahlbarer, aus Beständen der Eisenbahnschuldentilgungskasse zu schöpfender Beitrag von 17000 ℳ. für das Kilometer Bahnlänge gewährt werden. Der Staatsbeitrag kommt erst mit Vollendung des Baues und zwar unmittelbar nach erfolgter Betriebseröffnung zur Auszahlung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Artikel 7.

Nur mit Zustimmung der Staatsregierung können die Bahnanlagen im Ganzen oder Einzelnen veräußert, verpachtet, verpfändet oder sonst belastet, auch Vorzugs-, gesetzliche oder richterliche Unterpfandsrechte daran erworben werden.

Artikel 8.

Die Wirksamkeit des Gesetzes erlischt mit Ablauf des Jahres 1896, wenn bis dahin der Bau nicht vollendet ist. Mit Unserer Genehmigung kann die Wirksamkeit des Gesetzes jedoch noch auf ein weiteres Jahr erstreckt werden.

Gegeben zu Schloß Baden, den 4. Juni 1894.

Friedrich.

von Brauer.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Bauer.

Gesetz.

(Vom 4. Juni 1894.)

Die Erbauung einer Nebenbahn von Bruchsal nach Odenheim und von Ubstadt nach Menzingen betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Der Bau und Betrieb einer der Bahnordnung für die Nebenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 zu unterstellenden normalspurigen Eisenbahn von Bruchsal nach Odenheim und von Ubstadt nach Menzingen kann einem Unternehmer oder einer Unternehmergesellschaft überlassen werden.

Artikel 2.

Die Rechte und Verbindlichkeiten des Unternehmers der Bahn werden in einer besonderen, vom Ministerium Unseres Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten mit Unserer Genehmigung zu ertheilenden und alsdann zu veröffentlichenden Konzession festgestellt.

Artikel 3.

In der Konzession ist dem Staat das Recht zu wahren, das Eigenthum der Bahn nach Ablauf von fünfundzwanzig Jahren vom Zeitpunkt der Betriebseröffnung an jederzeit anzukaufen.

Außerdem ist der Staatsaufsichtsbehörde darin vorzubehalten:

1. die Feststellung der Bahnlinie, die Bestimmung der Zahl und Lage der Stationen, die Feststellung der Projekte für die baulichen Anlagen und Einrichtungen, sowie für die Betriebsmittel und ihrer Anzahl vor oder nach Inbetriebnahme der Bahn;
2. die Genehmigung und Abänderung des Fahrplanes;
3. die Genehmigung des Tarifs der Beförderungspreise sowie die Abänderung derselben.

Artikel 4.

Dem Unternehmer können folgende Rechte zugesichert werden:

1. Tax- und Sportelfreiheit in allen den Bau und Betrieb der Bahn betreffenden Angelegenheiten.
2. In Bezug auf die Zwangsabtretungen des für die Bahn sammt Zugehör erforderlichen Geländes, die Anwendbarkeit der bei dem Bau von Staatsbahnen maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen, wobei der Unternehmer zu der Expropriationskommission (Artikel 3 des Gesetzes vom 29. März 1838) einen Bevollmächtigten zu ernennen hat.
3. Befreiung des Unternehmers bezüglich derjenigen Grundstücke und Gebäude aller Art, deren Erwerbung für die Eisenbahn und deren Beiwerke erforderlich ist, von der Entrichtung der Liegenschafts- und Schenkungsaccise, sowie der Kaufbriefgebühren.
4. Die Befreiung des Unternehmers in Bezug auf die Eisenbahn und deren Beiwerke von der bestehenden Grund-, Häuser- und Gewerbesteuer, sowie den sich daran knüpfenden Gemeindeumlagen.

Das bei dem Unternehmen verwendete Personal unterliegt bezüglich der Besteuerung den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

Auf die Kautionen, welche der Unternehmer nach den Konzessionsbedingungen bei der Amortisationskasse zu hinterlegen haben wird, ist das Gesetz vom 22. Juni 1837 anwendbar.

Artikel 5.

Die unentgeltliche Mitbenützung der vorhandenen Anlagen auf der Anschlußstation Bruchsal kann dem Unternehmer gestattet und die für die Seitenbahn hier erforderliche Besorgung des Stations- und Expeditionsdienstes von der Staatsbahnverwaltung ohne Entgelt übernommen werden.

Artikel 6.

Unter der Voraussetzung, daß von den betheiligten Gemeinden der gesammte zur Herstellung der Bahn nach Maßgabe der von Unserer Regierung festgestellten Pläne erforderliche Grund und Boden unentgeltlich und lastenfrei zur Verfügung gestellt und außerdem ein

Baukostenzuschuß in der zur Ermöglichung des Unternehmens erforderlichen Höhe aufgebracht wird, kann neben den Vergünstigungen in Artikel 4 und 5 für die Ausführung der Bahn vom Staat noch ein einmaliger unverzinslicher und nicht rückzahlbarer, aus Beständen der Eisenbahnschuldentilgungskasse zu schöpfender Betrag von 16 900 ℳ für das Kilometer Bahnlänge gewährt werden.

Der Staatsbeitrag kommt erst mit Vollendung des Baues und zwar unmittelbar nach erfolgter Betriebseröffnung zur Auszahlung.

Artikel 7.

Nur mit Zustimmung der Staatsregierung können die Bahnanlagen im Ganzen oder Einzelnen veräußert, verpachtet, verpfändet oder sonst belastet, auch Vorzugs-, gesetzliche oder richterliche Unterpfandsrechte daran erworben werden.

Artikel 8.

Die Wirksamkeit des Gesetzes erlischt mit Ablauf des Jahres 1897, wenn bis dahin der Bau nicht vollendet ist. Mit Unserer Genehmigung kann die Wirksamkeit des Gesetzes jedoch noch auf ein weiteres Jahr erstreckt werden.

Gegeben zu Schloß Baden, den 4. Juni 1894.

Friedrich.

von Brauer.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Bauer.

Gesetz.

(Vom 8. Juni 1894.)

Die Abänderung und Ergänzung des Polizeistrafgesetzbuchs vom 31. Oktober 1863 betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Erster Artikel.

Der §. 144 des Polizeistrafgesetzbuchs erhält die beigesetzte veränderte Fassung:

§. 144.

Entwendungen noch nicht eingebrachter Feld- und Gartenfrüchte oder anderer Bodenerzeugnisse, deren Werth den Betrag von 5 Mark nicht übersteigt, werden nicht als Diebstahl, sondern als Feldfrevel bestraft.

Auch wenn die Entwendung zum alsbaldigen Verbrauch verübt wurde, bedarf es zur Strafverfolgung keines Antrags.

Wer einen Feldfrevel verübt gegen Angehörige, Vormünder oder Erzieher, oder Personen, zu denen er im Lehrlingsverhältnisse steht, oder in deren häuslicher Gemeinschaft er als Gesinde sich befindet, ist nur auf Antrag zu verfolgen. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

Feldfrevel, welche von Verwandten aufsteigender Linie gegen Verwandte absteigender Linie oder von einem Ehegatten gegen den andern begangen werden, sind straflos.

Der Feldfrevel wird, soweit der Werth des Entwendeten den Betrag von 2 Mark nicht übersteigt, mit Geld von 50 Pfennig bis 50 Mark oder mit Haft bis zu 8 Tagen bestraft.

Zweiter Artikel.

In das Polizeistrafgesetzbuch werden folgende neue Bestimmungen eingestellt:

§. 41 a.

Wer den Verordnungen über den Brieftaubenverkehr zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Im Falle der Zuwiderhandlung kann auf Einziehung der Brieftauben erkannt werden.

§. 71 b.

Wer eine auf Grund gesetzlicher Bestimmungen zur Zwangserziehung in einer Familie oder in einer Anstalt untergebrachte jugendliche Person unbefugt aus der Familie oder aus der Anstalt entfernt oder zum Verlassen der Familie oder der Anstalt verleitet, wird an Geld bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

§. 109 a.

An Geld bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft, wer den Bestimmungen zuwiderhandelt, welche im öffentlichen Interesse über die Benützung und Instandhaltung von Wasserleitungen, Gasleitungen oder anderen zur Zuführung elementarer Stoffe oder Kräfte dienenden und für weitere Kreise bestimmten Leitungen, sowie zum Schutze derartiger Anlagen gegen Störung und Beschädigung durch Verordnung, bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschriften erlassen worden sind.

§. 134 d.

Wer Lebens-, Aussteuer-, Militärdienst- oder ähnliche Versicherungsgeschäfte betreibt, ohne die durch Verordnung vorgeschriebene Anzeige erstattet zu haben, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Gleicher Strafe unterliegt, wer die durch Verordnung vorgeschriebenen Nachweise über den Betrieb derartiger Geschäfte nicht erbringt oder der durch die zuständige Centralbehörde ergangenen Untersagung des Betriebes zuwiderhandelt.

§. 144 a.

Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft wird der Feldfrevel bestraft:

1. wenn der Werth des Entwendeten den Betrag von 2 Mark übersteigt;
2. wenn die Entwendung von einem aufgestellten Feldhüter verübt ist;
3. wenn der Thäter innerhalb der letzten 12 Monate zweimal wegen Feldfrevels rechtskräftig bestraft worden ist;
4. wenn die Entwendung aus einem umschlossenen Raume mittels Einbruchs oder Einsteigens verübt wurde oder zur Eröffnung der Zugänge zu demselben falsche Schlüssel oder andere zur ordnungsmäßigen Eröffnung nicht bestimmte Werkzeuge angewendet worden sind;
5. wenn der Thäter bei Begehen der That Waffen bei sich führte;
6. wenn zu dem Feldfrevel Mehrere mitwirkten, welche sich zur fortgesetzten Begehung von Feldfreveln oder Diebstählen verbunden haben.

Gegeben zu Schloß Baden, den 8. Juni 1894.

Friedrich.

Eisenlohr.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Bauer.

Bekanntmachung.

(Vom 12. Juni 1894.)

Die Schulordnung für die Volksschulen betreffend.

Zufolge der Verordnung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 11. Mai d. J., das Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden betreffend — Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXVI. Seite 247 — erhalten die §§. 28 und 35 der Schulordnung für die Volksschulen vom 27. Februar 1894 — Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XIV. Seite 76 — folgende geänderte Fassung:

§. 28.

1. Durch Beschluß des Gemeinderaths wird bestimmt, ob die eingehenden Versäumnißstrafen in der Schulfondrechnung, falls eine solche vorhanden ist, oder in der Gemeindekasse verrechnet werden.

2. Der Empfang der Strafgelder ist von dem betreffenden Rechner zu bescheinigen. Die Bescheinigung kann auch in die Tabelle selbst eingetragen werden.

§. 35.

Dem Gemeinderath wird empfohlen, behufs der gewöhnlichen kleinen Anschaffungen, soweit wegen derselben nicht mit den einzelnen Lehrern Pauschsummen vereinbart sind, dem (ersten) Lehrer eine angemessene Summe zur Verfügung zu stellen.

Karlsruhe, den 12. Juni 1894.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Nokk.

Vdt. Jaeckle.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Dienstag den 26. Juni 1894.

Inhalt.

Gesetz: die Abänderung des Gesetzes vom 4. Juni 1888, die Gebühren in Verwaltungs- und verwaltungsgerichtlichen Sachen betreffend.

Landesherrliche Verordnung: das Verwaltungsgebührengesetz betreffend.

Verordnung und **Bekanntmachung:** der Ministerien der Justiz, des Kultus und Unterrichts und des Innern: den Kostenansatz in gerichtlichen, Verwaltungs- und verwaltungsgerichtlichen Angelegenheiten betreffend; des Ministeriums des Innern: Abänderungen der Deutschen Wehrordnung betreffend.

Gesetz.

(Vom 15. Juni 1894.)

Die Abänderung des Gesetzes vom 4. Juni 1888, die Gebühren in Verwaltungs- und verwaltungsgerichtlichen Sachen betreffend.

(Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 255.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Erster Artikel.

Das Gesetz vom 4. Juni 1888, die Gebühren in Verwaltungs- und verwaltungsgerichtlichen Sachen betreffend — Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XVIII. Seite 255 —, wird in nachstehenden Punkten abgeändert:

I.

§. 14 wird aufgehoben.

II.

In §. 20 wird eingeschaltet:

1 a. in Angelegenheiten der Staatsaufsicht über die Gemeinden und über die Kreis- und Bezirksverbände;

5 a. im dienstpolizeilichen Verfahren, soweit nicht schon in §. 127 des Beamtengesetzes Sportelfreiheit ausgesprochen ist.

III.

Dem §. 24 wird als Absatz 3 beigefügt:

Auf den Bergmeister finden die vorstehenden Bestimmungen ebenfalls Anwendung mit der Maßgabe, daß derselbe in Bezug auf die Erhebung von Sporteln den Bezirksämtern gleichgestellt ist.

IV.

In §. 25 erhalten die nachstehenden Ziffern die beigesetzte veränderte Fassung:

9. Für die Verleihung der Staatsangehörigkeit durch Naturalisation (§. 2 Ziffer 5 des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870) für jede Person 25—50 ℳ.

Erfolgt die Verleihung für eine Familie, so sind die noch unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder von der Taxe frei.

(11. fällt weg und sind demgemäß die folgenden Ziffern 12—42 als Ziffern 11—41 zu bezeichnen.)

19. Für die Ertheilung eines Steuermanns- oder Schifferpatents . . . . 3 ℳ.

20. Für die Erlaubniß zum Betrieb einer Wirthschaft:

a. in Orten mit weniger als 3000 Einwohnern
für eine Gastwirthschaft . . . . . 150 ℳ.
für eine Schankwirthschaft . . . . . 100 ℳ.

b. in Orten mit 3000 bis 10000 Einwohnern
für eine Gastwirthschaft . . . . . 300 ℳ.
für eine Schankwirthschaft . . . . . 200 ℳ.

c. in Orten mit mehr als 10000 Einwohnern
für eine Gastwirthschaft . . . . . 500 ℳ.
für eine Schankwirthschaft . . . . . 300 ℳ.

Wenn neben der Erlaubniß zum Betrieb einer Schankwirthschaft auch die Erlaubniß zum Ausschank von Branntwein nachgesucht und ertheilt wird, erhöht sich die Taxe
für Orte mit weniger als 3000 Einwohnern um . . . . . 40 ℳ.
für Orte mit 3000 bis 10000 Einwohnern um . . . . . 60 ℳ.
für Orte mit mehr als 10000 Einwohnern um . . . . . 100 ℳ.

Handelt es sich um den Betrieb einer Wirthschaft von besonders bedeutendem Umfange, so kann die Taxe für die Erlaubniß bis zum doppelten Betrag der angegebenen Sätze erhöht werden.

Für die Erlaubniß zur Verlegung einer Wirthschaft innerhalb des Gemeindebezirks sind sieben Zehntel der oben vorgeschriebenen Taxen zu erheben.

Bei Ausdehnung eines beschränkten Schankwirthschaftsbetriebs, sowie bei Umwandlung einer Schankwirthschaft in eine Gastwirthschaft ist die oben bezeichnete Taxe, abzüglich des für die frühere Erlaubniß bezahlten Taxbetrags, zu erheben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Für die Gestattung des pachtweisen Betriebs einer Realwirthschaft werden zwei Zehntel der oben bezeichneten Taxen erhoben.

Für die Fristung einer Wirthschaftserlaubniß (§. 49 Gewerbeordnung) werden ein bis fünf Zehntel der für die Wirthschaftserlaubniß zu erhebenden Taxe erhoben.

22. Für die Erlaubniß
    a. zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus . . . . . 40—100 M.
    b. zum Kleinhandel mit denaturirtem Spiritus . . . . . 5— 20 M.
23. Für die Erlaubniß zur gewerbsmäßigen Veranstaltung von Singspielen, Schaustellungen 2c. in einem stehenden Lokal (§. 33 a. Gewerbeordnung) . . . . . 100—500 M.
28. Für die Erlaubniß zur Lagerung von Sprengstoffen . . . . . 3— 25 M.

V.

Im §. 25 wird eingeschaltet:

27 a. Für die dauernde Befreiung einer Wirthschaft von der Polizeistunde 20— 50 M.

VI.

Dem §. 26 wird als Absatz 4 beigefügt:

Für die Ausstellung eines Jagdpasses wird als Taxe ohne Sportel erhoben:

1. für Jagdpässe auf ein Jahr
    a. für Inländer . . . . . 25 M.
    b. für nicht im Großherzogthum niedergelassene Reichsausländer . . . . 50 M.
2. für Wochenjagdpässe . . . . . 5 M.

VII.

Nach §. 28 wird eingefügt

§. 28 a.

Diejenigen Behörden, die zu Nachlässen an Einnahmen des Staats für zuständig erklärt sind, können bis zum Höchstbetrag ihrer Zuständigkeit im einzelnen Fall aus besonderen Gründen von dem Ansatz einer Sportel oder Taxe ganz oder theilweise absehen.

Auch ist der Verwaltungsgerichtshof befugt, Sporteln, die lediglich durch eine unrichtige Behandlung einer Sache ohne Schuld der Betheiligten entstanden sind, niederzuschlagen.

VIII.

In §. 29 wird zwischen Absatz 1 und 2 eingeschaltet:

Die in dem vorhergehenden Absatz bezeichneten Kosten und Auslagen werden auch in denjenigen Fällen erhoben, in denen die Erhebung von Sporteln unterbleibt. In Angelegenheiten der Staatsaufsicht über die Gemeinden und über die Kreis- und Bezirksverbände bleiben jedoch die den Beamten des Bezirksamts zu gewährenden Entschädigungen für Dienstaufwand der Staatskasse zur Last.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zweiter Artikel.

Der Zeitpunkt, in welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, wird durch landesherrliche Verordnung bestimmt.

Von diesem Zeitpunkt an treten §. 12 Absatz 2 und 3 des Jagdgesetzes außer Wirksamkeit.

Das Ministerium des Innern wird ermächtigt, den Text des Gesetzes vom 4. Juni 1888, wie er sich aus den vorstehenden Aenderungen ergibt, durch das Gesetzes- und Verordnungsblatt mit der Ueberschrift „Verwaltungsgebührengesetz" bekannt zu machen.

Gegeben zu Schloß Baden, den 15. Juni 1894.

Friedrich.

Eisenlohr.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Bauer.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 21. Juni 1894.)

Das Verwaltungsgebührengesetz betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Auf Grund des zweiten Artikels — Absatz 1 — des Gesetzes vom 15. Juni 1894, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 4. Juni 1888, die Gebühren in Verwaltungs- und verwaltungsgerichtlichen Sachen betreffend, haben Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums beschlossen und verordnen, was folgt.

Das obige Gesetz vom 15. Juni 1894 tritt mit dem 1. Juli d. J. in Wirksamkeit.

Gegeben zu Schloß Baden, den 21. Juni 1894.

Friedrich.

Eisenlohr.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Bauer.

Verordnung.

(Vom 19. Juni 1894.)

Den Kostenansatz in gerichtlichen, Verwaltungs- und verwaltungsgerichtlichen Angelegenheiten betreffend.

Der Gerichtskostenordnung vom 2. Januar 1890 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. I.) wird in §. 75 und der Verordnung vom 25. August 1888, den Vollzug des Gesetzes vom 4. Juni 1888 über die Gebühren in Verwaltungs- und verwaltungsgerichtlichen Sachen betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXVI.), wird in §. 25 in dessen Fassung vom 12. Juni 1891 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. IX.) die folgende gleichlautende Zusatzbestimmung hinzugefügt:

„Vom 1. Juli 1894 an werden Konstatirgebühren an Diejenigen, welche von da ab in das Amt des Kostenbeamten eintreten, nicht mehr gewährt."

Karlsruhe, den 19. Juni 1894.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.
Nokk.
Vdt. Jaeckle.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr.
Vdt. Kirchberger.

Bekanntmachung.

(Vom 18. Juni 1894.)

Abänderungen der Deutschen Wehrordnung betreffend.

In der abgeänderten Fassung des §. 128 der Wehrordnung (diesseitige Bekanntmachung vom 5. Dezember 1893 — Gesetzes- und Verordnungsblatt 1893 Seite 161, beziehungsweise Seite 170 —) ist in der fünften Zeile statt des 15. Juni zu lesen: 15. Juli.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 18. Juni 1894.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr.
Vdt. Blattner.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Verordnung.

(Vom 19. Juni 1894.)

Den Kostenansatz in gerichtlichen, Verwaltungs- und verwaltungsgerichtlichen Angelegenheiten betreffend.

Der Gerichtskostenordnung vom 2. Januar 1890 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. I.) wird in §. 75 und der Verordnung vom 25. August 1888, den Vollzug des Gesetzes vom 4. Juni 1888 über die Gebühren in Verwaltungs- und verwaltungsgerichtlichen Sachen betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXVI.), wird in §. 25 in dessen Fassung vom 12. Juni 1891 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. IX.) die folgende gleichlautende Zusatzbestimmung hinzugefügt:

„Vom 1. Juli 1894 an werden Konstatirgebühren an Diejenigen, welche von da ab in das Amt des Kostenbeamten eintreten, nicht mehr gewährt."

Karlsruhe, den 19. Juni 1894.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.
Nokk.
Vdt. Jaeckle.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr.
Vdt. Kirchberger.

Bekanntmachung.

(Vom 18. Juni 1894.)

Abänderungen der Deutschen Wehrordnung betreffend.

In der abgeänderten Fassung des §. 128 der Wehrordnung (diesseitige Bekanntmachung vom 5. Dezember 1893 — Gesetzes- und Verordnungsblatt 1893 Seite 161, beziehungsweise Seite 170 —) ist in der fünften Zeile statt des 15. Juni zu lesen: 15. Juli.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 18. Juni 1894.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr.
Vdt. Blattner.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Mittwoch den 27. Juni 1894.

Inhalt.

Gesetz: die Abänderung des Einkommensteuer- und des Kapitalrentensteuergesetzes betreffend.
Landesherrliche Verordnung: die Gewährung von Entschädigungen bei Seuchenverlusten betreffend.

Gesetz.

(Vom 26. Juni 1894.)

Die Abänderung des Einkommensteuer- und des Kapitalrentensteuergesetzes betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel I.

Das Einkommensteuergesetz vom 20. Juni 1884 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 321) erleidet die nachstehenden Aenderungen:

1. Im zweiten Absatz des Artikel 13 werden die Bestimmungen unter b. und c. durch die folgenden ersetzt:

b. bei Einkommen von 10 000 bis zu 20 000 Mark
für die ersten 10 000 Mark in 9 000 Mark, für je weitere volle 500 Mark in weiteren 500 Mark;

c. bei Einkommen von 20 000 bis zu 25 000 Mark
für je volle 500 Mark in 500 Mark;

d. bei Einkommen von 25 000 Mark und mehr
für je volle 1 000 Mark in 1 000 Mark.

2. Dem Artikel 19 wird als zweiter Absatz folgende Bestimmung beigefügt:

Bei der Ermittelung der nach Absatz 1 steuerbaren Beträge ist, soweit es sich um die nach Artikel 2 Absatz 1 Ziffer 4 steuerpflichtigen Bezüge handelt, der am Todestag des Erblassers vorhandene Stand der Renten, insoweit als er den zuletzt versteuerten Stand übersteigt, für den ganzen rückliegenden Zeitraum der Ver-

jährungsfrist als steuerbar anzunehmen, falls nicht während dieses Zeitraumes ein höherer oder niedrigerer Stand aus bekannten Thatsachen sich ergibt oder ein niedrigerer Stand durch die Erben nachgewiesen wird.

3. Dem Artikel 24 wird als zweiter Absatz folgende Bestimmung beigefügt:

Der durch das Finanzgesetz bestimmte Steuerfuß ist zu erhöhen

bei Steueranschlägen	von	25 000	bis	zu	30 000	Mark	um	5	Prozent
„	„	„ 30 000	„	„	40 000	„	„	10	„
„	„	„ 40 000	„	„	50 000	„	„	15	„
„	„	„ 50 000	„	„	75 000	„	„	20	„
„	„	„ 75 000	„	„	100 000	„	„	25	„
„	„	„ 100 000	„	„	150 000	„	„	30	„
„	„	„ 150 000	„	„	200 000	„	„	35	„
„	„	„ 200 000	Mark	und	mehr		„	40	„ .

4. In Artikel 26 ist
   a. im ersten Satz des ersten Absatzes statt „dem achtfachen Betrag“: „dem zehnfachen Betrag“ zu setzen;
   b. im ersten Absatz nach dem ersten Satz folgende Bestimmung einzuschalten:
      Als Grundlage für die Berechnung dieser Strafe gilt bei Zuwiderhandlungen gegen Artikel 19 der einfache Betrag der von dem Erblasser zu wenig entrichteten und von den Erben nicht angemeldeten Steuer.
   c. im zweiten Absatz statt „3 000 Mark“: „5 000 Mark“ zu setzen.
5. In Artikel 27 ist im ersten Absatz statt „300 Mark“: „500 Mark“ zu setzen.
6. In Artikel 28 ist im ersten Absatz statt „drei“: „fünf“ zu setzen.

Artikel II.

Das Kapitalrentensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. März 1886 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 37) erleidet die nachstehenden Aenderungen:

1. In Artikel 27 ist
   a. im ersten Absatz unter Streichung der Worte „in den letzten drei Jahren“ statt „des achtfachen Betrags“: „des zehnfachen Betrags“,
   b. im zweiten Absatz statt „1 000 Mark“: „5 000 Mark“

   zu setzen.
2. Artikel 29 erhält folgende Fassung:

   Wird dargethan, daß die unterbliebene oder zu niedere Steuererklärung auf einem Versehen beruht, so tritt neben Nachzahlung der nicht angesetzten Steuer an Stelle der Strafe des Artikel 27 eine Ordnungsstrafe bis zu 500 Mark, die jedoch den Betrag der ersteren Strafe nicht übersteigen darf.
3. In Artikel 31 wird Absatz 1 und 2 durch folgende Bestimmung ersetzt:

   Nach dem Tode eines Pflichtigen, der in Folge unterbliebener oder unrichtiger Steuererklärung zu wenig an Kapitalrentensteuer entrichtet hat, sind die Erben

und für den Fall der Theilnahme an der Gütergemeinschaft auch die Wittwe des Erblassers oder die Vertreter dieser Personen (Artikel 20 Ziffer 1—4) schuldig, innerhalb 6 Monaten, vom Todestag des Erblassers an gerechnet, bei der Bezirkssteuerbehörde die zu wenig entrichteten Steuerbeträge, soweit solche nicht am Todestag des Erblassers verjährt sind, anzumelden und das Doppelte derselben zu erlegen. Erben und Wittwen sind zur Bezahlung dieses Steuernachtrags nach Verhältniß ihres Erbantheils verpflichtet, haften jedoch für die Beibringlichkeit des ganzen Steuernachtrags bis zum Betrag ihres Erbantheils oder Gemeinschaftsantheils sammtverbindlich. Derselbe verjährt in fünf Jahren vom Todestag des Erblassers an.

Dem Artikel 31 wird als neuer (dritter) Absatz folgende Bestimmung beigefügt:

Bei der Ermittelung der nach Absatz 1 steuerbaren Beträge ist der am Todestag des Erblassers vorhandene Stand der Renten, insoweit als er den zuletzt versteuerten Stand übersteigt, für den ganzen rückliegenden Zeitraum der Verjährungsfrist als steuerbar anzunehmen, falls nicht während dieses Zeitraums ein höherer oder niedrigerer Stand aus bekannten Thatsachen sich ergibt oder ein niedrigerer Stand durch die Erben nachgewiesen wird.

4. Im ersten Absatz des Artikel 32 ist statt „drei": „fünf" zu setzen und nach „Artikel 27": „und 31" einzuschalten.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme der Bestimmungen in Artikel I. Ziffer 1 und 3, die am 1. Januar 1894 in Wirksamkeit treten, am 1. Januar 1895 in Kraft.

Artikel IV.

Uebergangsbestimmung.

In den Fällen, in denen nach dem Tode eines Pflichtigen, der in Folge unterbliebener oder unrichtiger Steuererklärung zu wenig an Einkommensteuer oder an Kapitalrentensteuer entrichtet hat, Steuernachtrag anzusetzen oder das Strafverfahren einzuleiten ist, sind hinsichtlich des Laufs der Fristen, der Festsetzung des Steuernachtrags und der Anwendung der Strafbestimmungen auch nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die bisherigen Vorschriften maßgebend, wenn das Ableben des Pflichtigen vor dem 1. Januar 1895 erfolgt ist.

Gegeben zu Schloß Baden, den 26. Juni 1894.

Friedrich.

Buchenberger.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Raif.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 21. Juni 1894.)

Die Gewährung von Entschädigungen bei Seuchenverlusten betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf Antrag Unseres Ministeriums des Innern und im Hinblick auf §. 16 des Gesetzes vom 13. März 1894, die Gewährung von Entschädigungen bei Seuchenverlusten betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XVI.), haben Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums beschlossen und verordnen, was folgt:

§. 1.

Das Gesetz vom 13. März 1894, die Gewährung von Entschädigungen bei Seuchenverlusten betreffend, tritt mit dem 1. Juli 1894 in Kraft.

§. 2.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzug dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben zu Schloß Baden, den 21. Juni 1894.

Friedrich.

Eisenlohr.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Bauer.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Nr. XXXII.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Donnerstag den 28. Juni 1894.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnung: die Verwaltungsrechtspflege betreffend.
Verordnung des Ministeriums des Innern: die Gewährung von Entschädigungen bei Seuchenverlusten betreffend.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 26. Juni 1894.)

Die Verwaltungsrechtspflege betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Zum Vollzuge des §. 41 Ziffer 1 des Gesetzes vom 14. Juni 1884, die Verwaltungsrechtspflege betreffend, und der §§. 13, 14, 16 des Gesetzes vom 13. März 1894, die Gewährung von Entschädigungen bei Seuchenverlusten betreffend, haben Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums beschlossen und verordnen, was folgt:

§. 1.

Ziffer 16 der Landesherrlichen Verordnung vom 5. August 1884, die Verwaltungsrechtspflege betreffend, erhält folgende Fassung:

„16. über den Anspruch auf Entschädigung für auf polizeiliche Anordnung getödtete und gefallene Thiere, sowie für vernichtete Sachen auf Grund der Reichsgesetze vom 7. April 1869 und vom 23. Juni 1880, sowie des Landesgesetzes vom 13. März 1894 der Bezirksrath;"

Als Ziffer 16 a. wird in die obige Verordnung eingeschaltet:

„16 a. über die Verpflichtung der Besitzer von Pferden oder Rindvieh zu Beiträgen zu den Entschädigungen für auf polizeiliche Anordnung getödtete oder für gefallene Thiere (§§. 10 bis 12 des Gesetzes vom 13. März 1894), der Bezirksrath;"

§. 2.

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1894 in Kraft.

Gegeben zu Schloß Baden, den 26. Juni 1894.

Friedrich.

Eisenlohr.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Bauer.

Verordnung.

(Vom 26. Juni 1894.)

Die Gewährung von Entschädigungen bei Seuchenverlusten betreffend.

Zum Vollzuge der Reichsgesetze vom 7. April 1869, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend (§§. 3 und 4) und vom 23. Juni 1880, die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betreffend (§§. 57—64), sowie des Landesgesetzes vom 13. März 1894, die Gewährung von Entschädigungen bei Seuchenverlusten betreffend, wird unter Aufhebung der diesseitigen Verordnung vom 12. März 1881 (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1881 Seite 113), des §. 15 der diesseitigen Verordnung vom 22. Juni 1871 (Gesetzes- und Verordnungsblatt von 1871 Seite 121), der diesseitigen Verordnung vom 30. Dezember 1871 (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1872 Seite 5) und der Bekanntmachung vom 5. November 1881, die Rinderpest betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1881 Seite 271), verordnet, wie folgt:

§. 1.

Behufs Ermittelung der einem Berechtigten zu gewährenden Entschädigung veranlaßt das Bezirksamt die Schätzung

1. der Thiere, welche zum Schutze gegen eine Seuche auf polizeiliche Anordnung zu tödten oder nach der Anordnung der Tödtung an der Seuche gefallen sind (§. 57 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, §. 3 des Reichsgesetzes vom 7. April 1869),
2. der mit Milzbrand oder Rauschbrand behafteten Thiere des Pferdegeschlechtes (Pferde, Esel, Maulesel, Maulthiere) und Rindviehstücke, welche an einer dieser Seuchen gefallen sind oder auf Anordnung des Besitzers, ohne daß er die Seuche als Milzbrand oder Rauschbrand erkannte, getödtet wurden (§. 3 des Landesgesetzes vom 13. März 1894),
3. der Thiere, welche an Rinderpest gefallen sind (§. 3 des Reichsgesetzes vom 7. April 1869).

§. 2.

Die Abschätzung fällt weg bezüglich

1. der aus Anlaß der Tollwuth getödteten Hunde und Katzen (vergleiche §. 2 Ziffer 3 des Landesgesetzes vom 13. März 1894),
2. der Thiere, welche dem Reiche, den Einzelstaaten oder zu den landesherrlichen Gestüten gehören (§. 61 Ziffer 1 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 und §. 7 Ziffer 2 des Landesgesetzes vom 13. März 1894), und
3. des in Schlachtviehhöfen oder in öffentlichen Schlachthäusern aufgestellten Schlachtviehs, es sei denn, daß das letztere wegen Rinderpest getödtet wird oder dieser Seuche erlegen ist (§. 2 Ziffer 2 und §. 7 Ziffer 1 des Landesgesetzes vom 13. März 1894 im Zusammenhang mit §§. 3 und 4 des Reichsgesetzes vom 7. April 1869).

§. 3.

Außer in den im §. 2 dieser Verordnung genannten Fällen wird Entschädigung nicht gewährt:

1. für Thiere, welche — abgesehen von Rotz, Lungenseuche, Milzbrand, Rauschbrand, Tollwuth oder Rinderpest — mit einer unheilbaren und unbedingt tödtlichen Krankheit behaftet waren (§. 2 Ziffer 1 des Landesgesetzes vom 13. März 1894),
2. für Thiere, welche der Vorschrift des §. 6 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 zuwider mit einer übertragbaren Seuche behaftet in das Reichsgebiet oder mit Tollwuth, Milzbrand oder Rauschbrand behaftet in das Landesgebiet eingeführt worden sind (§. 61 Ziffer 2 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 und §. 7 Ziffer 3 des Landesgesetzes vom 13. März 1894),
3. für Thiere, bei welchen nach ihrer Einführung in das Reichsgebiet innerhalb 90 Tagen die Rotzkrankheit oder innerhalb 180 Tagen die Lungenseuche oder nach ihrer Einführung in das Landesgebiet innerhalb 20 Tagen die Tollwuth oder innerhalb 3 Tagen der Milzbrand oder Rauschbrand festgestellt wird, wenn nicht der Nachweis erbracht wird, daß die Ansteckung der Thiere erst nach Einführung derselben in das Reichsgebiet, bezw. das Landesgebiet stattgefunden hat (§. 61 Ziffer 3 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 und §. 7 Ziffer 4 des Landesgesetzes vom 13. März 1894),
4. für Thiere, welche innerhalb 10 Tagen nach erfolgter Einfuhr oder nach Eintrieb über die Reichsgrenze an der Rinderpest gefallen sind (§. 3 Absatz 2 des Reichsgesetzes vom 7. April 1869).

§. 4.

Der Anspruch auf Entschädigung fällt ferner weg,

1. wenn der Besitzer der Thiere oder der Vorsteher der Wirthschaft, welcher die Thiere angehören, vorsätzlich oder fahrlässig oder der Begleiter der auf dem Transporte befindlichen Thiere oder bezüglich der in fremdem Gewahrsam befindlichen Thiere der Besitzer des Gehöfts, der Stallung, Koppel oder Weide vorsätzlich den Vorschriften

der §§. 9 und 10 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 zuwider die Anzeige vom Ausbruche der Seuche oder vom Seuchenverdacht unterläßt oder länger als 24 Stunden nach erhaltener Kenntniß verzögert (§. 63 Ziffer 1 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 und §. 7 Ziffer 5 des Landesgesetzes vom 13. März 1894),

2. wenn unterlassen wurde, von der Erkrankung, dem Verenden oder der Tödtung mit Milzbrand oder Rauschbrand behafteter Thiere unverzüglich Anzeige an die Polizeibehörde zu erstatten (§. 7 Ziffer 6 des Landesgesetzes vom 13. März 1894),
3. wenn der Besitzer unterlassen hat, schleunigst Anzeige von dem Ausbruche der Rinderpest oder von dem Verdachte dieser Seuche der Ortspolizeibehörde zu erstatten (§. 4 des Reichsgesetzes vom 7. April 1869),
4. wenn der Besitzer eines der Thiere mit der Seuche behaftet gekauft oder durch ein anderes Rechtsgeschäft unter Lebenden erworben hat und von diesem kranken Zustande bei dem Erwerb des Thieres Kenntniß hatte (§. 62 Ziffer 2 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 und §. 7 Ziffer 7 des Landesgesetzes vom 13. März 1894),
5. wenn dem Besitzer oder dessen Vertreter die Nichtbefolgung oder Uebertretung der polizeilich angeordneten Schutzmaßregeln zur Abwehr der Seuchengefahr zur Last fällt (§. 63 Ziffer 3 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 und §. 7 Ziffer 8 des Landesgesetzes vom 13. März 1894),
6. wenn Thiere, welche bestimmten Verkehrs- oder Nutzungsbeschränkungen oder der Absperrung unterworfen sind, in verbotwidriger Benutzung oder außerhalb der ihnen angewiesenen Räumlichkeit oder an Orten, zu welchen ihr Zutritt verboten ist, betroffen werden (§. 63 Ziffer 3 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 und §. 7 Ziffer 9 des Landesgesetzes vom 13. März 1894).

In den in den §§. 2, 3 und 4 dieser Verordnung verzeichneten Fällen kann eine Abschätzung nur auf den Antrag des Besitzers und unter seiner Haftbarkeit für die Kosten vorgenommen werden. Dem Besitzer ist geeignetenfalls hievon Kenntniß zu geben.

§. 5.

Das Bezirksamt ordnet auch die Abschätzung von Sachen an, welche aus Anlaß der Rinderpest nach Maßgabe der §§. 40, 41, 42, 43 und 44 der Instruktion zum Reichsgesetze vom 7. April 1869 zu vernichten sind.

Muß eine Enteignung von Plätzen stattfinden, so ist das Gesetz vom 28. August 1835 über die Zwangsabtretung maßgebend.

§. 6.

Die Schätzung ist vor der Tödtung, bezw. in kürzester Frist nach dem eingetretenen Tode des Thieres vorzunehmen und kann in dringenden Fällen durch den Bezirksthierarzt veranlaßt werden.

Sie kann auf alle durch die Seuche bedrohten Thiere eines Besitzers ausgedehnt werden. Die Schätzung von Sachen hat thunlichst vor der Vernichtung der letzteren zu geschehen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§. 7.

Für jeden Amtsbezirk sind von dem Bezirksrathe alljährlich diejenigen Personen in der erforderlichen Zahl zu bezeichnen, aus welchen für die Dauer des laufenden Jahres in den einzelnen Fällen je 3 zu dem Amte eines Schätzers durch das Bezirksamt zu berufen sind. Die Schätzer sind eidlich zu verpflichten. Personen, bei welchen für den einzelnen Fall eine Befangenheit zu besorgen ist, dürfen nicht berufen werden (§. 9 des Landesgesetzes vom 13. März 1894).

§. 8.

Bei der Wahl der Schätzer ist nicht nur auf persönliche Vertrauenswürdigkeit und die erforderliche Sachkenntniß derselben, sondern auch darauf Rücksicht zu nehmen, daß sie vermöge ihrer Berufs- oder sonstigen Verhältnisse die Gefahr einer Verschleppung der Seuche nicht besorgen lassen.

§. 9.

Jeder Abschätzung hat der Bezirksthierarzt oder ein dessen Stelle vertretender Thierarzt als Leiter des Geschäfts und Schriftführer beizuwohnen.

Er hat zugleich die Aufgabe, die Schätzer nöthigenfalls auf diejenigen Umstände aufmerksam zu machen, welche den Werth der abzuschätzenden Thiere und Sachen zu bestimmen geeignet sind.

§. 10.

Gegenstand der Abschätzung ist der gemeine Werth des Thieres oder des zu vernichtenden Gegenstandes, bei Thieren jedoch ohne Rücksicht auf den Minderwerth, welchen das Thier dadurch erleidet, daß es mit der Seuche behaftet ist (§. 59 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, §. 4 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 13. März 1894).

Die Schätzer haben, abgesehen von Rinderpest, Milzbrand, Rauschbrand, Rotz, Tollwuth, auch den Werth derjenigen Theile der Thiere (Fleisch, Haut, Unschlitt, Hörner, Klauen u. s. w.), welche dem Besitzer nach Maßgabe der polizeilichen Anordnungen zur Verfügung bleiben, zu ermitteln.

§. 11.

Stimmen die Gutachten der Schätzer über den Werth des Thieres oder eines Gegenstandes nicht überein, so gilt derjenige Betrag als Ergebniß der Schätzung, in welchem, wenn man von der höchsten Schätzung auf die nachfolgende geringere herabgeht, die Mehrzahl der Schätzer zusammentrifft.

§. 12.

Ueber die Abschätzung und deren Vorgang ist ein Protokoll aufzunehmen, worin die abgeschätzten Thiere einzeln nach Rasse, Geschlecht, Alter, Gebrauchszweck und Ernährungszustand, ferner die abzuschätzenden Gegenstände mit dem ermittelten Werthe bezeichnet werden müssen.

Ziegen, Schafe, Schweine und Geflügel können, wenn eine größere Anzahl solcher Thiere abzuschätzen ist, durchschnittlich nach der Stückzahl gewerthet werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§. 13.

Dem Protokoll ist stets ein Gutachten des Bezirksthierarztes beizulegen, welches sich darüber ausspricht, ob und von welcher Krankheit das Thier befallen und ob die Krankheit ihrer Art oder ihrem Grade nach unheilbar und unbedingt tödtlich war. Jedoch fällt die Beantwortung der letzteren Frage bei Rinderpest, Rotz, Lungenseuche und ferner bei Milzbrand, Rauschbrand und Tollwuth des Rindviehs oder der Thiere des Pferdegeschlechts weg.

Ferner ist bei mit Rauschbrand behafteten Rindviehstücken im Alter von 6 Monaten bis 2 Jahren in solchen Gemeinden, auf welche kraft Verordnungsbestimmung §. 8 des Landesgesetzes vom 13. März 1894 für anwendbar erklärt ist — vergl. §. 16 dieser Verordnung — im Protokoll festzustellen, ob die Schutzimpfung an dem Thier vorgenommen war, oder wenn dies nicht der Fall ist, ob das Thier zur Zeit der letzten staatlicherseits angeordneten Impftagfahrt noch nicht 6 Monate alt oder noch nicht in der Gemeinde eingestellt war (§. 8 des Landesgesetzes vom 13. März 1894).

Das Protokoll ist von den Schätzern zu unterzeichnen, das Ergebniß der Abschätzung und der wesentliche Inhalt des Gutachtens sodann dem Besitzer des Thieres oder Gegenstandes zu eröffnen und dessen etwaige Erklärung gleichfalls aufzunehmen, am Schlusse aber durch den Bezirksthierarzt die Ordnungsmäßigkeit des Vorgangs zu bestätigen.

§. 14.

Sobald die Thiere vorschriftsmäßig getödtet und beseitigt oder die Gegenstände vernichtet sind, hat der Bezirksthierarzt das Protokoll über die Schätzung beziehungsweise die Obduktion dem Bezirksamte vorzulegen.

§. 15.

Der Bezirksrath (§. 9 des Gesetzes vom 13. März 1894) beschließt, ob und in welchem Betrage Entschädigung zu leisten sei.

1. Wenn Thiere des Pferdegeschlechtes mit Rotz behaftet waren, so ist drei Viertel des gemeinen Werths (§. 59 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880),
2. wenn Rindvieh mit Lungenseuche oder Thiere des Pferdegeschlechtes oder Rindvieh mit Milzbrand oder Rauschbrand oder Tollwuth behaftet waren, vier Fünftel des gemeinen Werths (§. 59 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 und §. 4 des Landesgesetzes vom 13. März 1894),
3. wenn Thiere wegen Rinderpest oder wegen anderer Seuchen getödtet wurden oder an Rinderpest gefallen sind oder in Folge der staatlicherseits angeordneten Schutzimpfung an Rauschbrand zu Grunde gehen, der volle Betrag des gemeinen Werths des Thieres zu vergüten (§. 3 des Reichsgesetzes vom 7. April 1869, §§. 57—59 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, §. 8 Absatz 4 des Landesgesetzes vom 13. März 1894).

§. 16.

Für mit Rauschbrand behaftete Rindviehstücke im Alter zwischen 6 Monaten und 2 Jahren wird in den durch Verordnung besonders bezeichneten Gemeinden die in den vor-

stehenden Paragraphen bezeichnete Entschädigung nur gewährt, wenn der Besitzer nachweist, daß die Thiere in den letzten 12 Monaten der Schutzimpfung durch einen beamteten Thierarzt unterzogen worden sind. Kann dieser Nachweis nicht erbracht werden, so ermäßigt sich die Entschädigung auf zwei Fünftel des gemeinen Werths, es sei denn, daß die Thiere zur Zeit der letzten staatlicherseits angeordneten Impftagfahrt noch nicht 6 Monate alt oder noch nicht in der Gemeinde eingestellt waren (§. 8 Abs. 1, 2 und 3 des Landesgesetzes vom 13. März 1894).

§. 17.

Pferdebesitzer, welche für ihre Thiere, sofern einer der Fälle des §. 1 dieser Verordnung vorliegen sollte, eine höhere Entschädigung als 1000 Mark in Anspruch zu nehmen beabsichtigen, müssen diese Thiere alljährlich bei dem Bezirksamte, in dessen Dienstbezirk die Pferde eingestellt sind, anmelden.

Die Anmeldung hat längstens innerhalb 14 Tagen nach Einstellung des betreffenden Thieres im Großherzogthum, außerdem alljährlich bei der allgemeinen Viehzählung zu erfolgen.

Die Anmeldung ist schriftlich und in doppelter Fertigung einzureichen.

Sie hat zu enthalten:

Name und Wohnort des anmeldenden Pferdebesitzers,

Alter, Geschlecht, Farbe, Abzeichen, Größe, Rasse, Gebrauchsart und Werth des Pferdes, sowie das Datum der Anmeldung.

Das Bezirksamt hat alsbald nach Einlauf der Anmeldung das Gutachten des Bezirksthierarztes über den Werth des Thieres zu erheben.

Eine Fertigung der Anmeldung sowie eine Abschrift des Gutachtens des Bezirksthierarztes sind mit thunlichster Beschleunigung dem Ministerium des Innern vorzulegen.

§. 18.

Das Ministerium des Innern trifft Bestimmung darüber, ob für ein angemeldetes Pferd gemäß §. 12 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 13. März 1894 Rückversicherung zu nehmen sei. Von dem gefaßten Beschlusse ist dem Besitzer Eröffnung zu machen. Wird Rückversicherung genommen, so hat der Besitzer der Staatskasse für den ihr hierdurch erwachsenden Aufwand Ersatz zu leisten.

Die Verpflichtung der Besitzer zur Entrichtung der in den §§. 9 und 10 des obigen Gesetzes erwähnten Beiträge wird hierdurch nicht berührt.

Hat ein Besitzer, dem eine höhere Entschädigung als 1000 Mark zuerkannt ist, die Anmeldung unterlassen, so kann die ihm zu gewährende Entschädigung um den Betrag gekürzt werden, um welchen die Staatskasse in Folge der Unterlassung der Rückversicherung als geschädigt erscheint.

Zuständig zur Entscheidung hierüber ist der Bezirksrath (§. 12 des Landesgesetzes vom 13. März 1894).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§. 19.

Auf die zu leistende Entschädigung sind anzurechnen:

1. die aus Privatverträgen zahlbaren Versicherungssummen in dem Verhältniß, in welchem der gemeine Werth des Thieres vergütet wird;
2. der Werth derjenigen Theile des getödteten Thieres, welche dem Besitzer nach Maßgabe der polizeilichen Anordnungen zur Verfügung bleiben (§. 59 Absatz 2 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, §. 5 des Landesgesetzes vom 13. März 1894).

§. 20.

Der Aufwand für Thiere des Pferdegeschlechts, die mit Milzbrand, Rauschbrand, Rotz oder Tollwuth behaftet sind, wird der Staatskasse jährlich durch Beiträge der Pferdebesitzer, ferner für Rindvieh, das mit Milzbrand, Rauschbrand, Lungenseuche oder Tollwuth behaftet ist, durch Beiträge der Rindviehbesitzer ersetzt. Ist ein Rindviehstück in Folge der Schutzimpfung gegen Rauschbrand umgestanden, so werden der Staatskasse von der zu leistenden Entschädigung (§. 8 Absatz 4 des Landesgesetzes vom 13. März 1894, §. 15 dieser Verordnung) nur $^4/_5$ ersetzt.

Bei Festsetzung der Entschädigung (§. 9 des Landesgesetzes vom 13. März 1894, §. 15 dieser Verordnung) hat der Bezirksrath zugleich zu bestimmen, ob und in welchem Umfange der Staatskasse Ersatz zu leisten sei.

Die Entschädigung für die wegen Rinderpest polizeilich getödteten oder an der Seuche gefallenen Thiere, für vernichtete Sachen und enteignete Plätze wird nach Maßgabe der §§. 3 und 4 des Reichsgesetzes vom 7. April 1869 aus der Reichskasse geleistet.

§. 21.

Der Bezirksrath bestimmt außerdem die den Schätzern zu gewährende Gebühr und Vergütung für Reiseaufwand (§. 9 der Verordnung vom 19. Oktober 1874).

§. 22.

Als berechtigt zum Empfang der zu leistenden Entschädigung gilt, sofern ein anderer Berechtigter nicht bekannt ist, derjenige, in dessen Gewahrsam oder Obhut sich das Thier zur Zeit der Tödtung befand (§. 60 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 und §. 6 des Landesgesetzes vom 13. März 1894).

§. 23.

Gegen die Entscheidungen des Bezirksraths kann sowohl Rekurs an das Großherzogliche Ministerium des Innern eingelegt, als verwaltungsgerichtliche Klage erhoben werden (§. 3 Ziffer 16 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, §§. 13 und 14 des Gesetzes vom 13. März 1894, §. 28 der landesherrlichen Verordnung vom 31. August 1884, das Verfahren in Verwaltungssachen betreffend).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§. 24.

Nach endgiltiger Feststellung der Entschädigung werden die Akten dem Verwaltungshof zur Zahlungsanweisung vorgelegt.

Falls eine Rückversicherung im Sinne des §. 12 des Landesgesetzes vom 13. März 1894 bewirkt wurde und für ein Pferd eine höhere Entschädigung als 1000 Mark zuerkannt ist, hat der Verwaltungshof die Akten dem Ministerium des Innern behufs Erwirkung der Auszahlung des von der Versicherungsanstalt zu entrichtenden Entschädigungsbetrags vorzulegen.

Hinsichtlich der Rinderpest sind nach Feststellung der Entschädigung und der Kosten des Abschätzungsverfahrens die Akten dem Ministerium des Innern behufs der Liquidation des Ersatzes bei der Reichskasse vorzulegen.

Zu den aus der Reichskasse zu ersetzenden Beträgen gehören:

1. die für getödtetes und gefallenes Vieh, für vernichtete Sachen und enteignete Plätze zu gewährenden Entschädigungen,
2. die Kosten des Abschätzungsverfahrens,
3. die Kosten der Tödtung und ordnungsmäßigen Verscharrung der Thiere, sowie der Vernichtung von Sachen,
4. die Kosten der Desinfizirung der Gebäude, Transportmittel und sonstiger Gegenstände, sowie der Personen, welche mit seuchekranken oder verdächtigen Thieren in Berührung gekommen sind, soweit diese Kosten nicht durch äußere Einrichtungen und Nebendienstleistungen verursacht werden, also ausschließlich des Aufwandes für die Herstellung von Desinfektionshütten, für Botendienste, Aufsichtspersonal. Indessen werden diese Kosten nur auf die Reichskasse übernommen, wenn durch die Desinfektion entweder Sachen wirklich vernichtet worden sind oder wenn durch dieselbe die sonst nöthige Vernichtung von Sachen vermieden wurde und die Kosten den Werth der vernichteten Sachen nicht übersteigen.

Dagegen werden die Kosten der in Folge von Desinfektionsmaßregeln nöthig werdenden Neuherstellung des Putzes, der Fußböden und sonstiger Einrichtungen von Stallungen u. s. w., soweit diese Kosten den Werth, welchen die fraglichen Einrichtungen zur Zeit ihrer Zerstörung hatten, übersteigen, nicht ersetzt.

Die Bezirksämter haben die Liquidationen nach Gemeinden und Jahrgängen getrennt aufzustellen

§. 25.

Amtlich sind zu bescheinigen die Belege:

1. bei der Liquidation von Vergütungen für gefallene oder getödtete Thiere hinsichtlich der rechtzeitig erfolgten Anzeige (§. 4 des Gesetzes vom 7. April 1869, §. 11 der Instruktion vom 26. Mai 1869), sowie darüber, daß sich unter den gefallenen Thieren keine befunden haben, welche innerhalb 10 Tagen nach erfolgter Einfuhr oder nach Eintrieb über die Reichsgrenze gefallen sind (§. 3 Absatz 2 des obigen Gesetzes);

2. bei den durch Schätzer festgestellten Entschädigungsbeträgen hinsichtlich der erfolgten Verpflichtung der Schätzer;
3. bei Arbeitsleistungen hinsichtlich der erfolgten Leistungen und der Angemessenheit der Arbeitslöhne;
4. bei Anschaffungen hinsichtlich der Angemessenheit der Preise, der Nothwendigkeit der Anschaffung und der erfolgten Verwendung.

§. 26.

Die vorliegende Verordnung tritt am 1. Juli 1894 in Kraft.

Uebergangsbestimmung.

§. 27.

Die Anmeldung von z. Zt. der Einführung des Gesetzes vom 13. März 1894 vorhandenen Pferden, für welche im Falle des §. 1 dieser Verordnung eine höhere Entschädigung als 1000 *M.* in Anspruch genommen wird, hat, abgesehen von der bei der allgemeinen Viehzählung im Dezember d. J. zu bewirkenden Anmeldung im Laufe des Monats Juli 1894 zu geschehen.

Karlsruhe, den 26. Juni 1894.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Eisenlohr.

Vdt. Arnold.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.